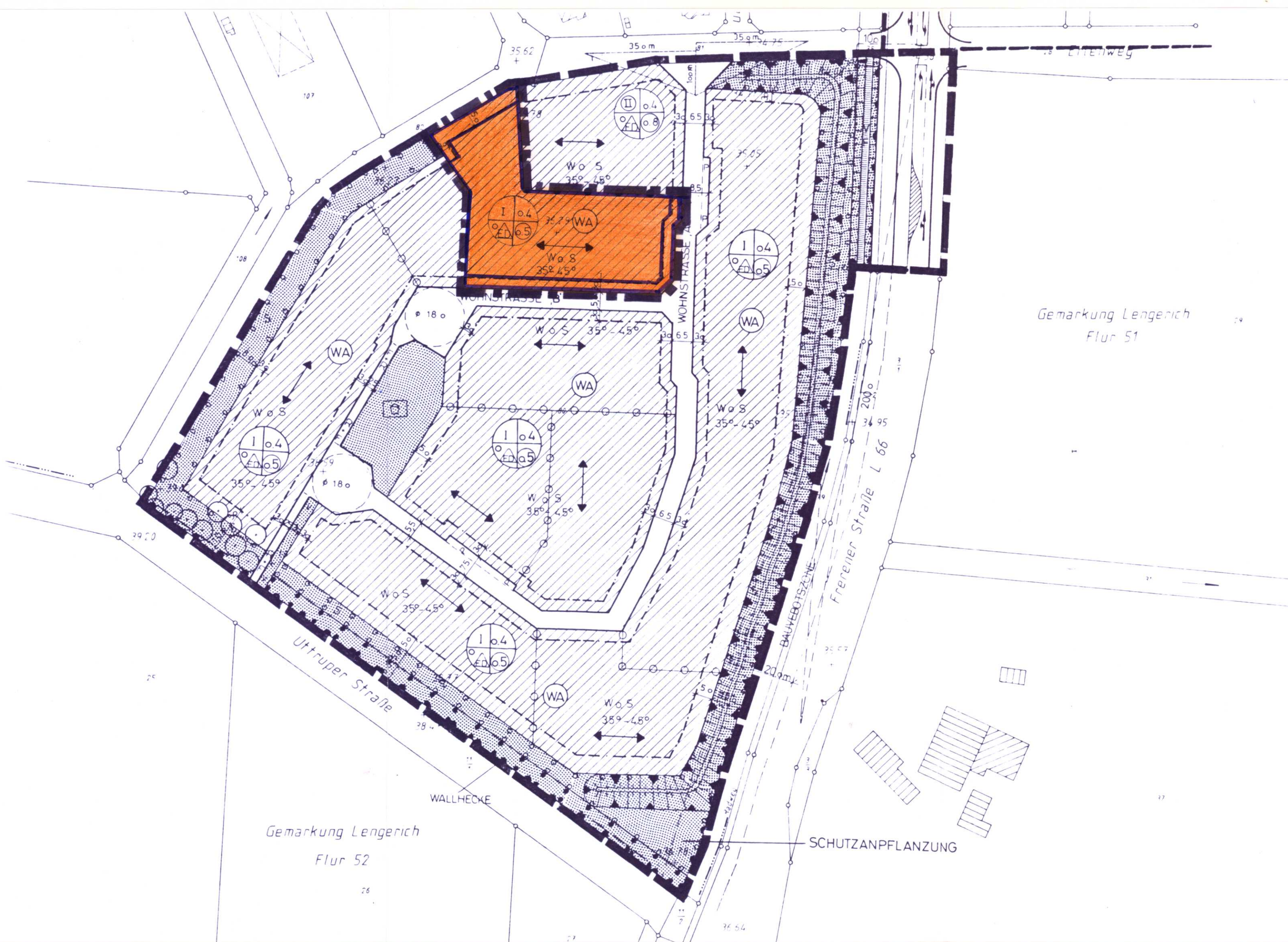
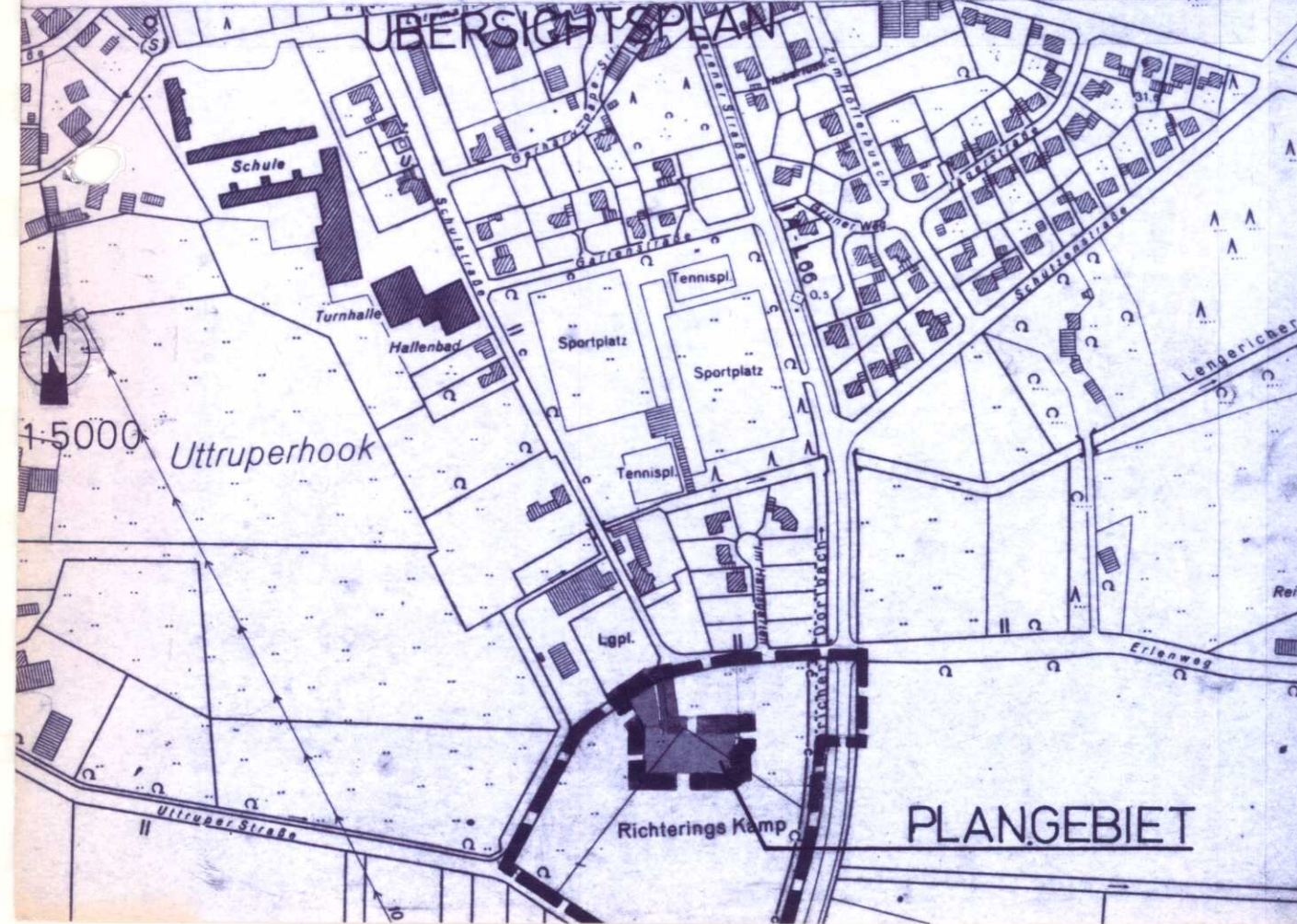


Landkreis Emsland
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur 42
Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Flurbereinigungszustandes und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.8.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 11. Juli 1995
Gesch.-Buch Nr. 92/3008



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= HAUPTFIRSTRICHTUNG
 BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NIGHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
W WALMDACH
S SATTELDACH

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE Lengerich
DIESE ÄNDERUNG NR. 1
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 "RICHTINGS KAMP"
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 19.07.1995

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:
a. VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM + 1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAUO HANDELT, UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
b. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°.

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSCHRUNGSPLANES FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSEN KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN 1 GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 3,50m, GEMESSEN VON DER O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUR U.K. SPARRAN-SCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM IST IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO UND GARAGEN GEMÄSS § 12 (1) NBAUO SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN ODER IN DER GLEICHEN WEISE WIE DER HAUPTBAUKÖRPER.

URSCHRIFT 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 14 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB) "RICHTINGSKAMP" DER GEMEINDE Lengerich LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1994 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR. 1 BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER BESCHLUSS IST GEM. § 2 (4) BAUGB ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 19.07.1995
GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB IST AM 13.06.1995 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE Lengerich ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1995

LENGERICH, DEN 19.07.1995
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.11.1995
GEMEINDEDIREKTOR BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.11.1995
GEMEINDEDIREKTOR BÜRGERMEISTER

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK
 PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAUPLANUNG
49076 OSNABRÜCK - NOBBENBURGER STR. 16 - TEL. 6 50 86/87
BEARBEITET
10.1.1995